§ 151 Höhe der zuschussfähigen Sachausgaben

(1) Als jährliche Pauschalbeträge für die in § 150 abschließend aufgeführten Sachausgaben werden pro bezuschusster Fachkraftstelle für Ausgaben nach

1. § 150 Nr. 1 5600 €;
2. § 150 Nr. 2 700 €;
3. § 150 Nr. 3 und 4 insgesamt 600 €;
4. § 150 Nr. 5, 6 und 7 insgesamt 2200 €;
5. § 150 Nr. 8 410 €

festgestellt.

(2) Für jeden begonnenen Monat des Zuschusszeitraumes gemäß § 152 Abs. 2 Satz 1, in dem die zu bezuschussende Fachkraftstelle nicht besetzt ist, reduzieren sich die Pauschalbeträge jeweils um ein Zwölftel.